

Drei strukturelle Gruppen

Bei der Beratung von Hilfsmitteln mit Wissen unterstützen

Die Pflegehilfsmittel der Pflegeversicherung ambulant (§ 40 SGB XI) lassen sich in drei strukturellen Gruppen zusammenfassen:

- Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel
- Hilfsmittel und technische Hilfen
- Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes

Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel

Gemeint sind Hilfsmittel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder aus hygienischen Gründen nur einmal zu verwenden sind wie beispielsweise Einmalhandschuhe oder Bettschutzeinlagen, aber auch Desinfektionsmittel. Die Pflegeverbrauchsmittel sind allein für den Pflegebedürftigen bzw. die Pflegepersonen bestimmt. Das Verbrauchsmaterial der Pflegefachkräfte ist durch die Pflegevergütung finanziert. Die Verbrauchsmittel werden von der Pflegekasse pro Monat bis zu einem Höchstbetrag von max. 31 Euro in Form einer Kostenerstattung finanziert, die Kosten sind durch Belege nachzuweisen. Wenn regelmäßig die 31 Euro überschritten werden, kann die Pflegekasse auf zukünftige Belege verzichten und pauschal überweisen. Gerade bei Pflegegeldbeziehern dürften oft Pflegeverbrauchsmittel benötigt werden, die einerseits die Pflegepersonen nicht kennen, andererseits aber auch nicht über die Möglichkeiten der Finanzierung informiert sind. Daher sollten diese in Beratungsbesuchen ausdrücklich angesprochen werden.

Pflegehilfsmittel und technische Hilfen sind da schon wesentlich bekannter. Hilfreich sind hier vor allem die kleinen Dinge wie beispielsweise ein notwendiger Griff an der Badewanne oder Dusche zum leichteren Ein- und

Ausstieg. Auch hier sollten die Beratungsbesuche einen besonderen und regelmäßigen Schwerpunkt haben. Oftmals kann die Pflegekraft vor Ort einfache Hilfen sehen, die die Pflegesituation entspannen können, auf die die Angehörigen jedoch nicht kommen.

Bei Pflegehilfsmitteln gibt es immer dann eine Zuzahlung von 10 %, max. pro Hilfsmittel 25 Euro, wenn das Hilfsmittel nicht nur leihweise zur Verfügung gestellt wird. Die Hilfsmittel werden in der Regel durch von den Pflegekassen beauftragte Lieferanten angeliefert und installiert. Dabei ist auch immer eine Schulung im Umgang des Hilfsmittels vorgesehen. Mögliche Zuzahlungen werden bei der Auslieferung direkt vom Lieferanten abgerechnet. Der Lieferant ist auch für Reparaturen oder Wartungsarbeiten anzusprechen.

Wer sich bestimmte Hilfsmittel selbst besorgen will, sollte dies nur in Absprache mit der Pflegekasse tun. Nur dann kann sichergestellt werden, dass eine Kostenübernahme durch die Pflegekasse möglich ist bzw. wie diese zu regeln ist.

Unter **Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung** versteht man Umbaumaßnahmen innerhalb der Wohnung bzw. beim Aufgang/Zugang zur Wohnung. Klassisch ist der Rollstuhlgerechte Umbau einer Wohnung bzw. des Zugangs. Oft führt auch der Umbau einer Badewanne zu einem Duschbad dazu, dass der Pflegebedürftige überhaupt weiter in seiner Wohnung bleiben kann.

Umbaumaßnahmen können natürlich nur in Absprache mit dem Hauseigentümer oder Vermieter (falls dies die

Pflegebedürftigen nicht selbst sind) durchgeführt werden. Die Pflegekas- sen bezuschussen pro Maßnahme bis zu 2.557 Euro, ein Eigenanteil auch bei niedrigeren Kosten ist immer vom Ver- sicherten zu tragen. In der Regel gibt es örtliche Einrichtungen, die sich auf die Beratung zur Wohnraumanpassung spezialisiert haben. Daher reicht es aus, wenn der Pflegedienst in der Be- ratung zwar diese Möglichkeiten auf- zeigt, aber die weitere Beratung den anderen Beratungsstellen überlässt.

Die Veränderung einer Wohnsituation ist immer ein Eingriff in eine bisher funktionierende Lebenswelt. Wenn die

Pflegekraft ein Pflegebett befürwortet, sollte sie berücksichtigen, dass das noch genutzte Bett eine eigene Ge- schichte hat und dass die entgeltige Aufgabe des alten Schlafzimmers auch viel Überwindung kostet. Daher sollte mit allen Empfehlungen zur Verände- rung der Wohnsituation sensibel um- gegangen werden: selbst wenn es nicht anders geht: wer findet es per- sönlich gut, wenn nun das Pflegebett auf einmal in das bisherige Wohnzim- mer kommen soll! Es ist immer noch eine Wohnung und nicht nur der Ar-beitsplatz der Fachpflege, der optimal einzurichten ist.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege, Ausgabe 11/2003

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de